

Federführendes Amt:
Amt für Jugend und Familien

| Beratungsfolge | Behandlung | | Termin |
|-----------------------|-------------------|---|---------------|
| Verwaltungsausschuss | Vorberatung | N | 14.07.2020 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | Ö | 21.07.2020 |

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.

| Produktgruppe / Maßnahme | | |
|---|--|--|
| Haushaltsansatz | | |
| Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest | | |
| Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge | | |
| Noch freie Haushaltsmittel | | |
| Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren | | |
| | | |
| Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen | | |
| Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung | | |
| Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung | | |

Begründung:

1. Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Anpassung der Elternbeiträge

Mit dem Rundschreiben R 33421/2020 vom 02.07.2020 informierte der Städtetag Baden-Württemberg über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021. Angesichts der besonderen Situation während der Corona-Pandemie - auch für den Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung – begründen die Spitzenverbände ihren gemeinsamen Vorschlag folgendermaßen:

„Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und **empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 1,9 Prozent.**

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg **grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.**“

2. Umsetzung der Empfehlungen in Winnenden

Grundsätze der Gebührenerhebung

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 16.03.1993 erhebt die Stadt Winnenden Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten in Höhe dieser gemeinsamen Empfehlung.

Wie bisher werden in Regelgruppen und in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit im

Kindergartenbereich (zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Stunden) dieselben Gebühren erhoben. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.09. 2019.

Für die Betreuung von 2-jährigen Kindern in altersgemischten Kindergartengruppen wird ein Zuschlag von 50% auf die Kindergartengebühren erhoben.

Seit 2009 gibt der Landesrichtsatz ebenfalls Empfehlungen der Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder von 0-3 Jahren).

Abweichend von den Vorgaben des Landesrichtsatzes hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in seiner Sitzung am 19.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 123/2016) für die Erhebung der Krippengebühren grundsätzlich folgende Regelung beschlossen:

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen soll ab dem Kindergartenjahr 2016/17 grundsätzlich ein Zuschlag von 150% zum Landesrichtsatz für die Kindergartengebühr erhoben werden. Damit liegt die Stadt weiterhin deutlich **unter** den Empfehlungen des Landesrichtsatzes für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder (siehe unten stehende Tabelle)!

Die Kostendeckung in Kindergärten durch Elternbeiträge lag in Winnenden 2019 bei etwa 13%, bei Kinderkrippen etwa bei 15% war also noch deutlich unter dem landesweit angestrebten Satz von 20%.

Nach Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2013 (Vorlage 68/2013) ist der Hauptansatz für die Gebührenerhebung in allen Kinderbetreuungsbereichen der *Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit*:

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Staffelung nach wöchentlicher Betreuungszeit. Ab 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit wird im Kindergarten ein Zuschlag von 20% erhoben. Dies ist gerechtfertigt durch die bei der Ganztagsbetreuung notwendige höhere Personalbesetzung sowie durch weitere Aufwendungen durch Essensversorgung, höhere Anforderungen an das Raumprogramm der Kitas (z B. Schlafräume) und höhere Hygienevorgaben.

Die Sozialstaffelung der Elterngebühren erfolgt in allen Betreuungsbereichen, wie im Landesrichtsatz empfohlen, über die Anzahl der Kinder im Haushalt. Familien bzw. Alleinerziehende mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Gebührenübernahme beim Jugendamt stellen.

3. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2012/21

| Betreuungsform | Betreuungszeit | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-------------------|------------------|--------|----------|----------|----------|
| VÖ - Kindergarten | 30 Std/Woche | 130 | 100 | 67 | 22 |
| VÖ - Kindergarten | bis 35 Std/Woche | 152 | 117 | 77 | 26 |
| Ganztags- | bis 40 Std/Woche | 207 | 160 | 106 | 35 |

| | | | | | |
|---------------------------|-----------------------|-----|-----|-----|----|
| Kindergarten | | | | | |
| Ganztags- Kindergarten | bis 45 Std/Woche | 233 | 180 | 120 | 40 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 50 Std/Woche | 259 | 200 | 134 | 44 |
| Ganztags- Kindergarten | über 50 Std./Woche | 286 | 220 | 146 | 48 |
| | | | | | |
| VÖ altersgemischt | 30 Std/Woche | 195 | 150 | 100 | 33 |
| | | | | | |
| Krippe | 30 Std/Woche | 325 | 250 | 167 | 55 |
| Krippe | bis 35 Std/Woche | 378 | 291 | 194 | 65 |
| Krippe | bis 40 Std/Woche | 432 | 333 | 222 | 74 |
| Krippe | bis 45 Std/Woche | 485 | 375 | 250 | 83 |
| Krippe | bis 50 Std/Woche | 537 | 417 | 278 | 92 |

Vergleich: Landesrichtsatz

| | | | | | |
|--------------|---------------|-----|-----|-----|----|
| Krippe | 30 Std/Woche | 384 | 285 | 193 | 76 |
| Kindergarten | 30 Std./Woche | 130 | 100 | 67 | 22 |

4. Fazit

Mit der vorgelegten Gebührentabelle wird eine für die Eltern nachvollziehbare und leicht durchschaubare Gebührenstaffelung vorgenommen. Die Tabelle ermöglicht zudem, auch flexible Buchungen (z.B. unterschiedliche Betreuungszeiten und -umfänge an einzelnen Wochentagen), die einen immer größeren Stellenwert im Bereich der Kinderbetreuung einnehmen, gebührenmäßig zu erfassen.

Durch dieses Modell ist zudem möglich, die Gebühren entsprechend anzupassen, sofern aufgrund von Corona bedingten Auswirkungen die Betreuungszeit nur eingeschränkt angeboten werden kann.

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Kinderbetreuungsgebühren Neufassung 2020

Satzung Gebühren 2020